

Schweizerischer Blindenbund
Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen



GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Schweizerischer Blindenbund
Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen



GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Für Fragen und Anliegen betreffend HE wenden Sie sich an unsere Beratungsstelle in Ihrer Region.

Ebenfalls nehmen wir Ihre Fragen in den Fachbereichen **Low Vision, Orientierung + Mobilität oder Lebenspraktische Fähigkeiten** gerne entgegen.

Schweizerischer Blindenbund
Friedackerstrasse 8, 8050 Zürich
T 044 317 90 00
info@blind.ch
blind.ch



Hilflosenentschädigung im Sonderfall aufgrund hochgradiger Sehschwäche

Kriterien:

- **Visus weniger als 0.2** und/oder
- **Gesichtsfeldeinschränkung auf 10 Grad** oder
- **Visusminderung und Gesichtsfeldeinschränkung**

Was ist eine Hilflosenentschädigung:

Die Hilflosenentschädigung (HE) ist eine finanzielle Leistung der IV, respektive der AHV. Sie hat den Zweck, den Aufwand von Drittpersonen für Hilfe und Begleitung im Alltag zu decken, der auf Grund der Beeinträchtigung entsteht.

Menschen mit einer **hochgradigen Sehschwäche** haben Anspruch auf eine leichte HE im Sonderfall. Im AHV-Alter ist zudem das selbständige Wohnen Voraussetzung.

Die HE leichten Grades beträgt (Stand 1. Januar 2023):

- Für Personen im IV-/Erwerbsalter: **CHF 490.-/Monat**
- Für Personen im AHV-Alter: **CHF 245.-/Monat**

Wichtig zu wissen:

Bekommt eine Person im Erwerbsalter eine HE, erhält sie **den gleichen Betrag auch nach der Pensionierung** (Besitzstandswahrung). Wird sie erst nach der Pensionierung angemeldet, erhält sie noch die Hälfte.

Wann wird eine HE ausbezahlt:

Eine HE-Anmeldung kann erst 12 Monate nach Erreichen einer der drei nachfolgend erwähnten Werte bei der IV-Stelle eingereicht werden. Daher ist die Angabe des **Zeitpunktes des Eintretens** der hochgradigen Sehschwäche entscheidend. Eine HE wird **maximal 12 Monate rückwirkend** nach Datum der Anmeldung ausgerichtet.

Hochgradige Sehschwäche gemäss IV:

Gemäss Kreisschreiben über Hilflosigkeit (KSH) vom 01.01.2022, Rz. 3013-3014, ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen,

- wenn ein **korrigierter Fernvisus von beidseitig weniger als 0,2** oder
- wenn **beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad** Abstand vom Zentrum vorliegt.
- Bestehen **gleichzeitig** eine **Verminderung der Sehschärfe** und eine **Gesichtsfeldeinschränkung**, ohne dass aber die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzunehmen, wenn sie die **gleichen Auswirkungen** wie eine Visusminderung oder Gesichtsfeldeinschränkung vom erwähnten Ausmass haben.

Sehbehinderte Menschen haben meistens keine Kenntnis der HE im Sonderfall.

Unser Anliegen ist daher:

- Machen Sie Patientinnen und Patienten auf die HE aufmerksam, wenn eine hochgradige Sehschwäche im obigen Sinn vorliegt.
- Weisen Sie Patientinnen und Patienten darauf hin, dass sie sich bei einer Beratungsstelle in ihrer Nähe genauer informieren lassen können.
- Falls möglich, füllen Sie bitte bereits das entsprechende Formular aus, welches wir Ihnen sehr gerne in Papierform zukommen lassen. Alternativ finden Sie das Formular auf unserer Homepage: **www.blind.ch** unter Infothek/für Augenärzte.